

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/5229, 13/5550 Nr. 2.2 –

Aufhebbare Einhunderteinunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

Textilsektor

- Anpassung an die Verwirklichung der Zollunion EG-Türkei: Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für Textilwaren.
- Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro).
- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Textilwaren in vorläufiger Anwendung von bilateralen Abkommen zwischen der EG und Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakei sowie Ungarn.

Eisen- und Stahlerzeugnisse

- Fortführung des Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes nebst Überwachungsdokument des Empfängerlandes) für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien und Bulgarien.
- Einführung des Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes nebst Überwachungsdokument des Empfängerlandes) für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen und der Tschechischen Republik.
- Fortführung des Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes nebst Einfuhrgenehmigung des Empfängerlandes) für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine.
- Fortführung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern.

- Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern.

Andere Waren

- Aufhebung der Kontingente für Handschuhe und Autoradios gegenüber der VR China. Streichung des Erfordernisses zur Vorlage eines Überwachungsdokumentes bei einer Reihe von Waren.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/5229 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 9. Oktober 1996

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Rolf Kutzmutz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Rolf Kutzmutz**I.**

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 13/5229 vom 13. September 1996 an die Ausschüsse mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 17. Oktober 1996 Bericht zu erstatten. Die Verordnung wurde zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der mitberatende Rechtssauschuß empfahl in seiner Sitzung am 9. Oktober 1996 einstimmig – bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS –, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

III.

Die Einhunderteinunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste berücksichtigt die Verwirklichung der Zollunion EG-Türkei und die damit verbundene Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für Textilwaren. Weiterhin ergeben sich Liberalisierungen aufgrund vorläufig anzuwendender bilateraler Textilabkommen zwischen der EG und Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakei sowie Ungarn.

Weitere Änderungen auf dem Textilsektor betreffen die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro).

Gegenüber der VR China werden die Importkontingente für Handschuhe und Autoradios aufgehoben. Zusätzlich wird bei einer Reihe von Waren das Erfordernis zur Vorlage eines Überwachungsdokumentes gestrichen.

Die für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern bestehende vorherige ge-

meinschaftliche Überwachung wird fortgeführt. Für bestimmte Kabel aus Stahl wird eine vorherige gemeinschaftliche Überwachung gegenüber Drittländern eingeführt. Aufgrund von Beschlüssen des Assoziationsrates der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien, Rumänien, der Slowakischen und der Tschechischen Republik andererseits wird ein System der doppelten Kontrolle bei der Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen fortgeführt bzw. neu eingeführt. Im Rahmen des Doppelkontrollverfahrens wird neben der vorherigen gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung ein Ausfuhrlizenzanfordernis des Lieferlandes vorgesehen.

Darüber hinaus bleibt für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine das Doppelkontrollverfahren bestehen. Hier ist neben der Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes eine Einfuhrgenehmigung der Europäischen Gemeinschaften vorzulegen.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr führen die vorgesehenen Änderungen zu keiner kostenmäßigen Mehrbelastung für Wirtschaftsunternehmen; es werden keine meßbaren Auswirkungen auf Preise oder Preisniveau erwartet.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Aufhebbare Einhunderteinunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – Drucksache 13/5229 – in seiner 40. Sitzung am 9. Oktober 1996 beraten und beschloß einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS und in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 9. Oktober 1996

Rolf Kutzmutz

Berichterstatler